Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

(Nr. 6636.) Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Ratibor.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau folgender Chausseen im Kreise Ratibor, Regierungsbezirks Oppeln: 1) von Bosatz in der Richtung auf Gleiwitz über Rauden bis an die Grenze des Kreises Rybnik mit einer Abzweigung nach dem Bahnhofe Nendza, 2) von Ratibor in der Richtung auf Cosel bis zur Kreisgrenze, 3) von der Hebestelle Wilhelmsdorf der Ratibor-Leobschützer Chaussee über Pawlau und Polnisch-Krawarn bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Ober-Glogau, 4) von der Hebestelle Neugarten der Ratibor-Troppauer Chaussee über Studzienna, Bojanow, Kranowitz, Kuchelna, Bolatitz nach Deutsch-Krawarn, 5) von der Chaussee nach Deutsch-Krawarn über Binkowitz und Haatsch bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Mährisch-Ostrau mit Abzweigungen nach Hultschin und dem Bahnhofe Annaberg, zur direkten Verbindung der letztgenannten beiden Punkte, 6) von der Landesgrenze bei Petrzkowitz über Hultschin, Beneschau und Deutsch-Krawarn bis an die Kreisgrenze bei Troppau, und 7) von der Ratibor-Rybniker Chaussee bei Lucasine, abzweigend über Lubom bis an die Kreisgrenze bei Klein-Gorzütz in der Richtung auf Bahnhof Groß-Peterwitz in Oesterreich, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem gedachten Kreise das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Kreise Ratibor gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Mai 1867.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. April 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6637.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ratiborer Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 1. April 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Ratiborer Kreises auf dem Kreistage vom 10. November 1866. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel theilweise im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 150,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 150,000 Thalern, in Buchstaben Einhundert und funfzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

25,000 Thaler	à	1000 Thaler,
25,000 "	"	500 "
40,000 "	"	100 "
30,000 "	"	50 "
30,000 "	"	25 "
= 150,000 Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1868. ab mit jährlich einem halben Prozent, vom Jahre 1887. ab aber mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. April 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Obligation

des

Ratiborer Kreises

Littr...... №.....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 10. November 1866. wegen Aufnahme einer Darlehnsschuld von 150,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Ratiborer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant nach dem gesetzlich bestehenden Münzfuße, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 150,000 Thalern geschieht vom Jahre 1868. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von einem halben Prozent, vom Jahre 1887. ab von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1868. ab in dem Monate September jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Num-

Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln, in dem Kreisblatte des Ratiborer Kreises, sowie in zwei in der Provinz erscheinenden Zeitungen.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Ratibor oder an anderen bekannt zu machenden Orten, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Ratibor.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1870. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Ratibor gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

.........., den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Ratiborer Kreise.

Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Ratiborer Kreises

Littr...... №..... über .... Thaler zu .. Prozent Zinsen über ..... Thaler ... Silbergroschen .. Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom .. ten ..... bis .... resp. vom .. ten ..... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) .... Thaler .. Silbergroschen .. Pfennigen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Ratibor.

.........., den .. ten ..... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Chausseebau im Ratiborer Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Ratiborer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Ratiborer Kreises Littr...... №..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die .. te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Ratibor, falls der Inhaber der Obligation nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben hat.

.........., den .. ten ..... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Chausseebau im Ratiborer Kreise.

(Nr. 6638.) Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Groß-Strehlitz des Regierungsbezirks Oppeln von Schlawentschütz über Ujest bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Peiskretscham.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee im Kreise Groß-Strehlitz des Regierungsbezirks Oppeln von Schlawentschütz über Ujest bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Peiskretscham genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Groß-Strehlitz das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. April 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6639.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Cöslin über Stolp nach Danzig durch die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 24. April 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 21. Januar 1867. beschlossen hat, ihr Unter-

neh-

nehmen nach Maaßgabe des dem Gesetze vom 13. März 1867. beigefügten Vertrages vom 21. November 1866. auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Cöslin über Stolp nach Danzig im Anschlusse an die Stargard-Cösliner Eisenbahn auszudehnen, wollen Wir der gedachten Gesellschaft hierzu Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen und den anliegenden, auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung ausgefertigten Nachtrag zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft hiermit bestätigen. Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, auf das vorgedachte Unternehmen einer Eisenbahn von Cöslin über Stolp nach Danzig Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Bestätigung und Genehmigung ist nebst dem Statuten-Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. April 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Nachtrag

zu den

am 12. Oktober 1840. Allerhöchst bestätigten Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft.

(Gesetz-Samml. von 1840. S. 305. ff.)

---

§. 1.

Das Unternehmen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft wird auf die Erbauung und den künftigen Betrieb einer Zweigbahn von Station Cöslin über Stolp nach Danzig nach Maaßgabe des zwischen dem Geheimen Regierungsrath Heise und dem Geheimen Baurath Koch, als Kommissarien des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, einerseits, und der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, vertreten durch deren Direktorium, andererseits, unter dem 21. November vorigen Jahres geschlossenen Vertrages ausgedehnt. Die neue Zweig-

Zweigbahn bildet einen integrirenden Theil des Berlin-Stettiner Eisenbahn-Unternehmens und finden auf dieselbe alle Bestimmungen der Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuten, namentlich auch des Gesetzes vom 3. November 1838., Anwendung.

§. 2.

Die spezielle Richtung der neuen Zweigbahn wird von dem Königlichen Handelsministerium festgestellt. Von dem festgestellten Bauplane darf nur unter besonderer Genehmigung des gedachten Ministeriums abgewichen werden.

§. 3.

Das zur Ausführung des neuen Unternehmens, desgleichen zum entsprechenden Ausbau der Anschluß-Bahnhöfe zu Cöslin und Danzig erforderliche Anlagekapital wird auf zehn Millionen Thaler festgesetzt.

§. 4.

Die Beschaffung dieses Anlagekapitals erfolgt durch Ausgabe von vierprozentigen, vom Staate mit 3½ Prozent garantirten Prioritäts-Obligationen zum Gesammt-Nominalwerthe von zehn Millionen Thaler.

Die Bedingungen, unter denen die Kreirung und Emission dieser Obligationen erfolgt, werden durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt.

(Nr. 6640.) Privilegium wegen Ausgabe von zehn Millionen Thaler in vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, Behufs des Baues einer Zweigbahn von Cöslin über Stolp nach Danzig. Vom 24. April 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von Seiten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft auf Grund des von der Generalversammlung ihrer Aktionaire am 21. Januar 1867. gefaßten Beschlusses, sowie des mit Unserer Genehmigung geschlossenen, dem Gesetze vom 13. März 1867. beigefügten Vertrages vom 21. November 1866. über die Erbauung und den künftigen Betrieb einer Zweigbahn von Köslin über Stolp nach Danzig darauf angetragen worden ist, ihr zu diesem Zwecke die Aufnahme einer Anleihe von zehn Millionen Thaler gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten und Wir zur Ausführung dieser Zweigbahn unter dem heutigen Tage Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt haben, wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit dieses Unternehmens und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium die Emission gedachter Obligationen unter nachstehenden Bedingungen genehmigen.

§. 1.

§. 1.

Die Prioritäts-Obligationen, welche auf der Rückseite einen Abdruck dieses Privilegiums enthalten, von drei Mitgliedern des Direktoriums unterzeichnet, von dem Rendanten der Gesellschaft gegengezeichnet und mit dem Stempel der Gesellschaft versehen werden müssen, werden im Gesammtbetrage von 22,000 Stück, von denen 4000 Stück, jede über 1000 Thaler, von Nr. 1. bis 4000., 8000 Stück, jede über 500 Thaler, von Nr. 1. bis 8000., 10,000 Stück, jede über 200 Thaler, von Nr. 1. bis 10,000. lauten, unter der Bezeichnung:

„Berlin-Stettiner Eisenbahn-Obligation, VI. Emission",

nach dem anliegenden Schema I. stempelfrei ausgefertigt.

Jeder Obligation werden Zinskupons auf zehn Jahre und ein Talonschein zur Erhebung fernerer Kupons nach dem anliegenden Schema II. beigegeben. Dieselben werden von dem Direktorium nicht unterzeichnet, sondern erhalten nur den Staatsstempel, den Stempel der Gesellschaft und die Unterschrift des Kon-
Dieselben

Diese Kupons, sowie der Talonschein, werden alle zehn Jahre zufolge besonderer Bekanntmachung erneuert. Die Ausreichung der neuen Serie erfolgt an den Präsentanten des Talonscheines, sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Direktorium schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruches erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation. Diese Bestimmung wird auf dem Talonschein besonders vermerkt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen, am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, in Stettin und in Berlin berichtigt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an, nicht geschehen ist, verfallen der Gesellschaft. Hat der Staat in dem betreffenden Jahre zur Verzinsung der Prioritäts-Obligationen Zuschüsse leisten müssen, so wird der Betrag der nicht abgehobenen und verfallenen Zinskupons verhältnißmäßig zwischen dem Staate und der Gesellschaft getheilt.

§. 3.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft. Sie haben in dieser Eigenschaft in Ansehung der Zweigbahn von Cöslin über Stolp nach Danzig und deren Betriebsmittel ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammaktien und der auf Grund der landesherrlichen Privilegien vom 25. Juni 1848. (Gesetz-Samml. für 1848. S. 194.), vom 18. August 1856. (Gesetz-Samml. für 1856. S. 756.), vom 6. September 1858. (Gesetz-Samml. für 1858. S. 530.), vom 21. Juni 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 433.) und vom 18. Juli 1865. (Ge-

(Gesetz-Samml. für 1865. S. 876.) emittirten älteren Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft. Auch in Ansehung des übrigen Gesellschaftsvermögens haben sie ein Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammaktien. Den Inhabern der auf Grund der landesherrlichen Privilegien vom 25. Juni 1848., vom 18. August 1856., vom 6. September 1858., vom 21. Juni 1861. und vom 18. Juli 1865. emittirten Prioritäts-Obligationen verbleibt dagegen in Ansehung des übrigen eben gedachten Gesellschaftsvermögens das denselben verschriebene Vorzugsrecht.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen in dem durch §. 10. und §. 12. des obengedachten Vertrages vom 21. November 1866. festgesetzten Umfange der Amortisation von einem halben Prozent des Anlagekapitals unter Zuschlag der durch die eingelösten Prioritäts-Obligationen ersparten Zinsen. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, mit Genehmigung Unseres Handelsministers nicht nur den Tilgungsfonds zu verstärken, sondern auch die sämmtlichen noch nicht getilgten Obligationen zur Rückzahlung mit Einem Male zu kündigen.

Die Bestimmung der jährlich zur Tilgung kommenden Obligationen geschieht durch Ausloosung Seitens des Direktoriums mit Zuziehung eines das Protokoll führenden Notars in einem vierzehn Tage zuvor einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht.

Die Bekanntmachung der Nummern der ausgelooften Prioritäts-Obligationen, sowie eine etwaige allgemeine Kündigung, erfolgt durch dreimalige Einrückung in die öffentlichen Blätter; die erste Einrückung muß mindestens drei Monate vor dem bestimmten Zahlungstermine stattfinden.

Die Einlösung der ausgelooften Obligationen geschieht am 1. Oktober des betreffenden Jahres; die Einlösung der gekündigten Obligationen kann sowohl am 1. April als am 1. Oktober jeden Jahres stattfinden.

Die Rückzahlung erfolgt in beiden Fällen nach dem Nennwerthe gegen Auslieferung der Obligationen an deren Präsentanten zu Berlin oder Stettin nach der Wahl des Berechtigten.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zunächst die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der oben wegen der Ausloosung vorgeschriebenen Form verbrannt; diejenigen, welche im Wege der Kündigung oder der Rückforderung (cfr. §. 7.) eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Staatskommissarius jährlich Nachweis geführt.

§. 5.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen amortisirt werden, so wird gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Für dergestalt amortisirte, sowie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden neue dergleichen angefertigt.

Angeblich verlorene oder vernichtete Zinskupons dürfen nicht amortisirt werden.

§. 6.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden während zehn Jahren nach dem Zahlungstermine jährlich einmal von dem Direktorium der Gesellschaft Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, welches von dem Direktorium, unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern, alsdann öffentlich zu erklären ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr, doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermittelst eines Beschlusses der Generalversammlung aus Billigkeitsrücksichten gewähren.

§. 7.

Außer den in §. 4. gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft in Stettin zurückzufordern:

a) wenn fällige Zinskupons, ungeachtet solche gehörig zur Einlösung präsentirt worden, länger als drei Monate unberichtigt bleiben;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen oder anderen dieselben ersetzenden Maschinen länger als sechs Monate aufhört;

c) wenn die §. 4. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a. und b. kann das Kapital an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle zu c. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten.

Das Recht zur Zurückforderung dauert in dem Falle zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, in dem Falle zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, das Recht der Kündigung in dem Falle zu c. drei Monate, von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen. Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Gesellschaft die nicht eingehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens drei Monaten nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

 Bei

Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt.

§. 8.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst sind oder der Einlösungsbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn den gegenwärtig kreirten, sowie den früher emittirten Prioritäts-Obligationen für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder aufzunehmenden Anleihen vorbehalten und gesichert ist.

§. 9.

Alle in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in den Preußischen Staatsanzeiger zu Berlin, in die Neue Stettiner Zeitung und in die Ostseezeitung zu Stettin eingerückt werden. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den beiden anderen bis zur anderweitigen, mit Genehmigung Unseres Handelsministers zu treffenden Bestimmung; sie muß aber unter allen Umständen jederzeit in einer der zu Berlin erscheinenden Zeitungen erfolgen.

Zur Urkunde dieses haben Wir das gegenwärtige Privilegium, welches durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen ist, Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen.

Gegeben Berlin, den 24. April 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

I.

I.

Berlin-Stettiner Eisenbahn-Obligation

(VI. Emission)

№ ..... über 1000 Thaler Preußisch Kurant.
№ ..... über 500 Thaler Preußisch Kurant.
№ ..... über 200 Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat an die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft

Eintausend Thaler Preußisch Kurant,
Fünfhundert Thaler Preußisch Kurant,
Zweihundert Thaler Preußisch Kurant

zu fordern, als Antheil an dem, durch das umstehend beigefügte Allerhöchste Privilegium autorisirten Darlehne.

Die Zinsen mit vier Prozent für das Jahr sind gegen Rückgabe der Zinsscheine halbjährlich am 1. April und 1. Oktober bei unserer Gesellschaftskasse zu erheben.

Stettin, den ..ten .... 18..

Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft.

(Drei Unterschriften.)

(Trockener Stempel.)

Gegengezeichnet.
Der Hauptkassen-Rendant.
N.

Eingetragen
Obligationsbuch Fol. .....

II.

II.

(Zwanzig Zinsscheine und Ein Talonschein.)

{20 Thaler}
{10 Thaler}
{4 Thaler}

Zinsschein

Serie ..... № .....

zur

Berlin-Stettiner Eisenbahn-Obligation

(VI. Emission)

Dieser Zinsschein verfällt nach vier Jahren laut §. 2. des Privilegiums.

№ ..... über 1000 Thaler,
№ ..... über 500 Thaler, (Staatsstempel.) (Trockener Stempel.)
№ ..... über 200 Thaler.

{Zwanzig Thaler / Zehn Thaler / Vier Thaler} hat Inhaber dieses am .... bei unserer Gesellschaftskasse zu erheben.

Stettin, den ..ten .... 18..

Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft.

Ausgefertigt.

(Unterschrift des Kontroleurs.)

Talonschein

zur

Berlin-Stettiner Eisenbahn-Obligation

(VI. Emission)

№ ..... über 1000 Thaler,
№ ..... über 500 Thaler, (Staatsstempel.) (Trockener Stempel.)
№ ..... über 200 Thaler.

Gegen Rückgabe dieses Talonscheins ist die ..te Serie der Zinsscheine nach besonders dazu erlassener Aufforderung bei unserer Gesellschaftskasse entgegenzunehmen, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung bei dem unterzeichneten Direktorium schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation.

Stettin, den ..ten .... 18..

Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft.

Ausgefertigt.

(Unterschrift des Kontroleurs.)

(Nr. 6641.) Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1867., betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von den Steinbrüchen bei Rüdersdorf nach dem Bahnhofe Petershagen der Berlin-Cüstriner Eisenbahn.

Auf Ihren Bericht vom 18. April d. J. will Ich zur Anlage einer, aus den verfügbaren Mitteln des Staats zu erbauenden Eisenbahn von den Steinbrüchen bei Rüdersdorf nach dem Bahnhofe Petershagen der Berlin-Cüstriner Eisenbahn Meine Genehmigung ertheilen. Zugleich bestimme Ich, daß für diese Bahn das Expropriationsrecht, sowie das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach den Vorschriften der §§. 8. bis 19. des Gesetzes über die Eisen-

bahn-

bahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetz-Samml. S. 505.) zur Anwendung kommen soll.

Berlin, den 27. April 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6642.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1867., betreffend die Behandlung der aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder und um Adoption, sowie wegen Umlegung der Jurisdiktion.

Auf Ihren Bericht vom 30. April d. J. bestimme Ich, daß die aus den Herzogthümern Holstein und Schleswig eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder und um Adoption, sofern es sich dabei nicht um Annahme oder Führung eines adeligen Namens handelt, sowie die aus den gedachten Herzogthümern eingehenden Gesuche wegen Umlegung der Jurisdiktion Meiner Entscheidung nicht ferner unterbreitet, vielmehr von Ihnen auf Grund dieser generellen Ermächtigung selbstständig erledigt werden sollen.

Berlin, den 4. Mai 1867.

Wilhelm.

Gr. zur Lippe.

An den Justizminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).